

## Besondere Bedingung Nr. 4769

### Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Rechtsschutz sowie mit Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs- und Beratungs-Rechtsschutz

#### 1. Wer ist versichert?

##### 1.1 In den Rechtsschutz-Bausteinen Pkt. 2.a) bis d)

Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.

##### 1.2 Im Rechtsschutz-Baustein Pkt. 2.e)

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer und Leasingnehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen.

#### 2. Was ist versichert?

a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19.1.1 und 19.1.2 ARB 1994)

b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 20.1.1 ARB 1994)

c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 21.1.1 ARB 1994)

d) Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 22.1.1 ARB 1994)

e) Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17.2.1 bis 17.2.3 und 17.2.5 ARB 1994)

Für ein mit Kennzeichen beschriebenes, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehendes, auf ihn zugelassenes, von ihm gehaltenes oder geleastes einspuriges oder mehrspuriges Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger ohne betriebliche Nutzung.

#### 3. Wertanpassung?

Abweichend von Art. 14 ARB 1994 unterliegen sowohl die Versicherungssumme als auch der Prämienanteil des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages keiner Wertanpassung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

#### 4. Welche Versicherungsbedingungen liegen diesem Vertrag zugrunde?

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).